

**Antrag zur Niederbringung und dem Betrieb
einer/mehrerer Erdwärmesonde(n)**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Erlaubnis**

Bitte zurück an:

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Fax: 0721 936 – 87 999
E-Mail: wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de
Telefon: 0721 936 – 87 380 (techn. Auskünfte, Frau Vöröshazi)

Antragsteller/ -in (Bauherr/ -in)	
Vorname:	Name:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon / Fax:	E-Mail:

Lage und Daten der Sonde(n)			
Gemeinde:		Gemarkung:	
Gaus-Krüger-Koordinaten:		Straße, Hausnummer:	
Flst.Nr.:	Anzahl:	Tiefe:	Bohrloch Ø:
Sondentyp:		Wärmeträgermedium	Konzentration in %:

Fachingenieur/ -in	
Vorname:	Name:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon / Fax:	E-Mail:

Bohrunternehmen	
Name:	Verantwortliche/ -r Bohrmeister/ -in mit Fachkundenachweis:
Zertifiziert nach DVGW Arbeitsblatt 120:	Ja, gültig bis:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon / Fax:	E-Mail:

Bohrtechnik	
Bohrverfahren:	Bohranlage:
Spülung:	Ringraumverfüllung:

Geologin / Geologe	
Vorname:	Name:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon / Fax:	E-Mail:

Erforderliche Unterlagen sind beigelegt:

(Die genannten Unterlagen sind immer jedem Satz der Planunterlagen beizufügen, auch wenn sie aus einem anderen Fall der Behörde bereits vorliegen!)

Erläuterungsbericht

Dieser soll Auskunft geben über Art und Leistung der Erdwärmesondenanlage sowie den Zweck. Hierzu gehören Angaben über die Sicherheitseinbauten, z. B. Schnellabschaltung und des verwendeten Wärmeträger und des Kältemittels mit Sicherheitsdatenblätter der Herstellerfirma. Außerdem sollten im Erläuterungsbericht die betroffenen Flurstücksnummern, die Gemarkungsgemeinde und die Eigentumsverhältnisse genannt werden.

Übersichtslageplan oder Stadt- bzw. Ortschaftsplan

Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke

Amtlicher Lageplan

Maßstab 1 : 500 bis 1 : 1.500. mit Flurstücksnummern Die Erdwärmesonden sind in rot in den Grundstücksplan einzuzeichnen (Standort der Sonden).

Sondenbauzeichnung

Maßstab 1 : 50 (Bohrprofile und falls vorhanden Schichtenverzeichnis). Die Pläne und Zeichnungen müssen von einem hierzu befähigten Sachverständigen, auf dauerhaftem Material, unter Verwendung beständiger Farbstoffe hergestellt und unterzeichnet sein.

Haftpflichtversicherung

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mind. 5 Mio. € Deckungssumme für die Bohrfirma, die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird. Für erhöhte Georisiken (artesischen Verhältnisse oder Gasführung) ist grundsätzlich ein geeigneter Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Verschuldensunabhängige Versicherung

Nachweis über eine verschuldensunabhängige Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mind. 1 Mio. Euro zur Abdeckung etwaiger durch die Bohrung verursachter Schäden durch die beauftragte Bohrfirma oder den Bauherren.

Qualifikation Bohrgeräteführer/ -in

Zusätzlich zum Nachweis der Zertifizierung nach DVGW W 120 (Gruppe G) (künftig DVGW W120-2) hat die Bohrgeräteführerin oder der Bohrgeräteführer für jede Bohrstelle ihre oder seine Qualifikation für Bohrungen im Bereich der oberflächennahen Geothermie nachzuweisen durch:

- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der oberflächennahen Geothermie,

- Referenzprojekte und –bohrungen für geothermische Zwecke
- die Teilnahme an geeigneten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur oberflächennahen Geothermie
- eine Ausbildung als Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke, Brunnenbauer, Facharbeiter für geologische Bohrungen, Facharbeiter für Tiefbohrtechnik oder eine gleichwertige Ausbildung.

Die Pläne und Zeichnungen müssen von einem hierzu befähigten Sachverständigen auf dauerhaftem Material unter Verwendung beständiger Farbstoffe hergestellt und unterzeichnet sein.

Auf sämtlichen Unterlagen ist die Zugehörigkeit zum Antrag zu vermerken (**Zum Antrag vom gehörig**).

Die Unterlagen sind vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigtem (Vollmacht beilegen) zu unterzeichnen und in **3-facher Ausfertigung** einzureichen.

Verfahren:

- a) Für die Erlaubnis wird ein Verfahren nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) durchgeführt. Für das Verfahren kann nach § 93 Abs. 3 WG auf die Bekanntmachung des Antrags oder die Unterrichtung der Beteiligten sowie auf die Verhandlung etwa erhobener Einwendungen verzichtet werden, wenn keine gehobene Erlaubnis beantragt wird.
- b) Nach Eingang des Antrages werden die betroffenen Fachbehörden (z. B. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben angehört.
- c) Wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen und haben die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben, so kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen.
- d) Für die Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Leistung der betriebenen Wärmepumpe richtet (25 € pro kW, mindestens 300,00 €).